



Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für berufliche und gewerbliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln.

Allgemeine Informationen über Fachbewilligungen finden Sie im Merkblatt C05.

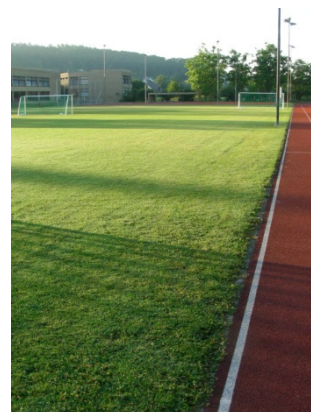
Was sind Pflanzenschutzmittel?

Der Sammelbegriff Pflanzenschutzmittel (Pestizide) umfasst folgende Produktkategorien:

- Mittel zum Schutz gegen Krankheiten und Schädlinge (z. B. Fungizide und Insektizide)
- Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide)
- Regulatoren für die Pflanzenentwicklung
- Mittel zum Schutz von Pflanzenerzeugnissen

Für diese Produkte muss eine Zulassung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vorliegen. Die Etiketten solcher Pflanzenschutzmittel müssen u. a. mit der Angabe der Eidg. Zulassungs-Nr. W-xxxx sowie dem Gehalt der Wirkstoffe versehen sein.

Informationen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln finden Sie im Merkblatt B04.



Was ist die 'Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln'?

Die berufliche oder gewerbsmässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur **Fachleuten** gestattet oder muss unter der Anleitung von Fachleuten durchgeführt werden.

Solche Fachleute müssen eine **Fachbewilligung** besitzen. Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse, welcher nur von Einzelpersonen erworben werden kann und von einer Prüfungsstelle (*vor Mitte 2005 vom Wohnsitzkanton*) ausgestellt wird.

Die Fachbewilligung soll zum Schutz der Verwender, der Kundschaft sowie der Öffentlichkeit und der Umwelt sicherstellen, dass Pflanzenschutzbehandlungen von Fachpersonen durchgeführt werden.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit von Verwendern und Konsumenten
- Geräte und deren sachgerechte Handhabung

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Fachbewilligungen sind die Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-LG, SR 814.812.34; VFB-SB, SR 814.812.35 und VFB-W, SR 814.812.36).

Geltungsbereich der Fachbewilligungen

Typ	Geltungsbereich
Landwirtschaft und Gartenbau	Landwirtschaft, Gartenbau, Baumschulen, Gärtnereien, gilt auch für die Spezialbereiche
Spezialbereiche	Bahnanlagen, Sportanlagen, Parks, Umgebung von Bauten aller Art
Waldwirtschaft	im Wald und innerhalb 3 m entlang von Bestockungen, in forstlichen Pflanzgärten, in Christbaumkulturen, an ausserhalb des Waldes im Freien gelagertem Holz bis zum Einschnitt im Sägewerk; gilt auch für die Spezialbereiche

Was bedeutet 'unter Anleitung'?

Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitarbeitenden in einem Betrieb über die Fachbewilligung verfügen. Sie können Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln auch unter Anleitung einer Person mit einer Fachbewilligung durchführen. Die anleitende Person muss nicht bei jeder Pflanzenschutzbehandlung anwesend sein. Die genaue Form der Überwachung liegt im Ermessen der anleitenden Person. Lohnspritzer ohne Fachbewilligung müssen vor Ort von einem Fachbewilligungsinhaber angeleitet werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt und die durchgeführten Anleitungen dokumentiert sein. Die Anleitung ist regelmässig aufzufrischen. Die anleitende Person muss die Anwender persönlich kennen und mit der lokalen Situation gut vertraut sein. Es kommen daher primär Betriebsangehörige in Frage.

In besonderen Fällen ist eine Anleitung durch externe Personen nicht ausgeschlossen. Diese übernimmt damit auch Verantwortung und haftet für mögliche Gesundheits- oder Umweltschäden. Daher wird mindestens ein vertragliches Verhältnis erwartet. Solche Regelungen sollten vorab mit der kantonalen Fachstelle abgeklärt werden.

Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**
Die Fachbewilligung kann durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben werden (Kurse siehe unten).
- **Anerkannte Berufe/Ausweise**
Die Inhaber einer der auf der [Liste der vom BAFU als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschlüsse \(Mai 2007\)](#) aufgeführten Ausbildungsabschlüsse brauchen keine zusätzliche Fachbewilligung (siehe: www.bafu.admin.ch/chemikalien -> Rechtsgrundlagen -> Fachbewilligungen -> Liste der vom BAFU als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschlüsse).
Gesuche um Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse sind mit Lehrplan und Prüfungsreglement einzureichen bei:
- BAFU, Abteilung Abfall, Stoffe, Biotechnologie, 3003 Bern, asb@bafu.admin.ch
- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**
Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Wo finde ich einen Kurs und wo kann ich eine Prüfung ablegen?

Fachbewilligungskurse und -prüfungen werden durch folgende Trägerschaften bzw. Prüfungsstellen durchgeführt (siehe: <http://www.bafu.admin.ch/chemikalien> -> Rechtsgrundlagen -> Fachbewilligungen -> Liste der Trägerschaften und Prüfungsstellen):

Gartenbau	JardinSuisse, Beratungsdienst, Bern-Zürich-Strasse 18, 3425 Koppigen Tel. 034 413 80 20, Fax 034 413 70 75, www.jardinsuisse.ch
Spezialbereiche	sanu, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Postfach 3126, 2500 Biel 3 Tel. 032 322 14 33, Fax 032 322 13 20, www.sanu.ch
Landwirtschaft	Schweizerischer Bauernverband, Geschäftsbereich Bildung, Laurstrasse 10, 5201 Brugg Tel. 056 462 54 30, Fax 056 441 53 48, www.sbv-bildung.ch
Waldwirtschaft	Bildungszentrum Wald, Hardernstrasse 20, 3250 Lyss Tel. 032 387 49 11, Fax 032 387 49 30, www.foersterschule.ch

Die Prüfungsstellen erstellen auch die Fachbewilligungsausweise.

Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist zeitlich nicht begrenzt. Für die Fachbewilligungsinhaber besteht allerdings die **Verpflichtung zur Weiterbildung**, d.h. sie müssen sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Verstösst ein Fachbewilligungsinhaber vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie erneut einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.